Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 51 (1971-1972)
Heft: 2: Kulturförderung

Artikel: Der Kanton Solothurn und sein Kulturförderungsgesetz
Autor: Kamber, André
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-162624

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ANDRÉ KAMBER

Der Kanton Solothurn und sein Kulturförderungsgesetz

Der Kanton Solothurn hat kein kulturelles Zentrum. Seine zerrissene geographische Gestalt und das Fehlen einer grössern Stadt verhindern dies. Neben kleinern Zentren schuf die in vorwiegend friedlicher Konkurrenz betriebene kulturelle Aktivität in den Städten Grenchen, Solothurn und Olten regionale Kulturzentren, die in geringem Mass ausserkantonale Gebiete einzubeziehen vermögen. Einige Gebiete des Kantons sind aber kulturell im Sog anderer Kulturzentren wie Basel, Aarau und Bern. Ausser der Stiftung Zentralbibliothek Solothurn, die der Kanton mehrheitlich finanziert, existieren im Kanton keine kantonalen Institutionen wie Museen, Musikschulen und dergleichen.

Der Staat Solothurn ist in seine Kulturpflege hineingeschlittert. Wahrscheinlich wurde er sich allmählich bewusst, dass ihm durch die teilweise Verlagerung der Kulturpflege von der Privatinitiative weg Aufgaben zufielen. Die Massnahmen setzten sporadisch ein, planlos in einer Von-Fall-zu-Fall-Politik. Es lag auf der Hand, dass der Staat Aufgaben erhaltender und bewahrender Funktion bevorzugte. Ganz wesentliche Impulse erhielt diese Schwergewichtsbildung in den Zeiten der geistigen Landesverteidigung der dreissiger Jahre, als sich der Bund aus aussenpolitischen Gründen für die Erhaltung und Stärkung schweizerischer Eigenart und die Vertiefung des eigenen Kulturbewusstseins einsetzte. Bezeichnenderweise wurden im Kanton Solothurn 1931 die Stiftung Zentralbibliothek errichtet und die kantonale Denkmalpflege geschaffen und 1939 die massgebenden Bestimmungen für den Natur- und Heimatschutz erlassen. Damit ist auch erstmals ein geplantes Vorgehen feststellbar, das eine gewollte Dominanz des Erhaltens und Bewahrens bewirkte. Die Behörden wussten sich bei dieser Schwergewichtsbildung im Einklang mit der Bevölkerung. Für diese Massnahmen, einschliesslich der Bereitstellung von Geldmitteln, war das Verständnis da, denn die genannten Impulse waren stark in ihr verwurzelt. Leider hat sich dieses eindeutige Schwergewicht bis in die Gegenwart erhalten. Das verbreitete Misstrauen gegenüber der Gegenwartskultur und das Unbehagen über ihre Erscheinungsformen wirkten dazu noch fördernd. Noch der

Voranschlag zur Staatsrechnung 1969 sieht für die Förderung einheimischer Kunst und Wissenschaft nur 3,5% der Kulturpflegeausgaben vor, wobei diese gesamthaft bereits ca. 1% des erwarteten Staatssteuerertrages ausmachten!

Wohl aus der Erkenntnis, dass sich die Aufgabenstellung an die staatliche Kulturpflege verändert hat, erfolgten ab Mitte der fünfziger Jahre parlamentarische Vorstösse, die eine vermehrte Förderung der Gegenwartskultur forderten. Sie führten zum «Gesetz über Kulturförderung» vom 28. Mai 1967. Dieses legalisierte nicht nur bisheriges Verordnungsrecht und die Praxis des Regierungsrates, sondern eröffnete auch die Möglichkeit, die Kulturpflege auf neue Gebiete und in neue Formen auszuweiten. Es ist unverkennbar, dass der Aufgabenkatalog des Gesetzes neben den Bereichen des Erhaltens und Bewahrens die Pflege der Gegenwartskultur und das Vermitteln kultureller Werte an die Bevölkerung deutlich betont. Das Hauptverdienst des Gesetzes ist aber darin zu sehen, dass es die Kulturpflege des Kantons als politischen Auftrag anerkennt. Das Gesetz überträgt den Vollzug dem Regierungsrat, der Fachleute beiziehen und Kommissionen einsetzen kann, «die ihn in der Mitwirkung, Förderung und Unterstützung der verschiedenen Kulturaufgaben beraten und vertreten». Zudem verlangt es eindeutig eine Abgrenzung der staatlichen Kulturpflegeaufgaben von andern, die «im natürlichen Aufgabengebiet» der Regionen, der Gemeinden und der Privatinitiative liegen.

Heute sieht sich der Regierungsrat, nach einer kurzen Phase der Erfahrungssammlung, vor der Aufgabe, den Vollzug seiner Kulturpflege so zu organisieren, dass diese Wirksamkeit erlangt und folglich den finanziellen Aufwand rechtfertigt. Somit sind die Fragen nach der Zweckmässigkeit der Massnahmen, der Selektion, der Grenzen, der Vollzugsmodalitäten, der Verantwortung der Vollzugsbehörde etc. gestellt. Der Regierungsrat hat sich also im Problemkreis zurechtzufinden und Entscheide zu fällen, den man verunklärend mit Problematik der staatlichen Kulturpflege bezeichnet, obwohl man meist nur den Bereich der Kunstpflege in den klassischen Sparten Musik, Literatur, bildende Kunst und Film anvisiert. Es ist jener Problemkreis, an den man – uneingestanden vielleicht – tatsächlich denkt, wenn in öffentlichen Gesprächen und Tagungen – vage gefasst – vom Verhältnis Kultur und Staat die Rede ist.

Es sei hier auf den Versuch verzichtet, Grundsätze der staatlichen Kulturpflege, die für den Fall des Kantons Solothurn gelten könnten, aufzuzeigen, um dafür einmal von Voraussetzungen zu sprechen, welche die praktische Arbeit in Kommissionen, Ausschüssen etc. begünstigen.

Jedes Gremium sollte über eine Rechtsgrundlage verfügen, die seine Funktion, seine Pflichten, aber auch seine Rechte nennt. Im Bereich der

Künste gibt es aber die absolute objektive Richtigkeit nicht; Kunstpflege basiert auf subjektivem Urteilen. Bei der Ausgestaltung von Geschäftsreglementen und ähnlichen Dokumenten sollte von der Einsicht ausgegangen werden, dass es keine Möglichkeit gibt, den im subjektiven Urteil begründet liegenden Unsicherheitsfaktor durch detailliertes Reglementieren und Richtlinien zu beseitigen, dass diese aber Mittel sind, den Verlust an Spontaneität zu bewirken und Erstarrung zu fördern. Objektivität können nur die Erfahrung in bezug auf die Wahl der Massnahmen, die fachliche Kompetenz in bezug auf das Urteil bringen. Damit ein Gremium tatkräftig arbeiten kann, muss ihm grundsätzlich eine Fehlerrate zugebilligt werden.

Damit ist die Frage tangiert, worin im Bereiche der Kunstpflege die Verantwortung liegt und wo die im Vollzug Tätigen zur Rechenschaft gezogen werden können. Kunst ist etwas Spontanes, und eine Kunstpflege, die ihr darin folgt, die wirksamste. Spontaneität bringt aber Risiko. Die Verantwortung der vollziehenden Behörde und ihrer Gremien kann sich keinesfalls auf die getroffene Selektion und die Wahl der Massnahmen beziehen, auch dann nicht, wenn Massnahmen veranlasst werden, die in breiten Kreisen auf wenig Verständnis oder gar auf Ablehnung stossen. Es ist also keinesfalls die Kunst zu verantworten, sondern die Verantwortung besteht darin, dass die Aufgaben der staatlichen Kulturpflege im Sinne der doppelten Aufgabenstellung zu schöpferisch Tätigen und zur Gesellschaft hin wahrgenommen wurden. Die Popularität der Kulturpflege kann nur in bezug auf die Information und Koordination zum Gegenstand der Verantwortung und der Rechenschaft gemacht werden.

Es muss festgestellt werden, dass in staatlichen Verwaltungen oft höchstens das Rechnungswesen der Kulturpflege betreut wird; die Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen bleibt den sogenannten beratenden Gremien überlassen. Die Wirksamkeit der Kulturpflege ist aber keineswegs nur abhängig vom Vorhandensein finanzieller Mittel, sondern ebenso von der Bewältigung des Arbeitspensums, das der Vollzug beinhaltet. Da beratende Gremien in der Regel ehrenamtlich tätig sind, vermögen sie die Arbeit, die aus den von ihnen beantragten Massnahmen resultiert, nicht zu bewältigen, und somit verlieren zweckmässige Massnahmen oft des mangelhaften Vollzugs wegen ihre Wirksamkeit. Wenn der Staat sich zu aktiver Kulturpflege entschliesst, müsste er sorgfältig prüfen, ob er eine Organisation schafft, welche das aus seiner Absicht sich ergebende Arbeitspensum zu bewältigen vermag. In der speziellen Situation des Kantons Solothurn, der praktisch keine staatlichen, wohl aber eine ansehnliche Zahl geeigneter kommunaler und privater Institutionen aufweist, kommt folglich dem Grundsatz des Handelns in Vertretung grosse Wichtigkeit zu, indem er aktiv werden kann durch Beihilfe an die bestehenden Institutionen.

Es ist zu wünschen, dass es dem Regierungsrat des Kantons Solothurn gelingt, den komplexen Problemkreis der staatlichen Kulturpflege so grosszügig, sachbezogen und frei von artfremden Kriterien zu beurteilen, dass der Staat Solothurn künftig eine aktive Kulturpflege betreibt. Und es ist zu hoffen, dass er folglich eine Vollzugsorganisation schafft, die wirksam handlungsfähig sein wird.

GASTON BENOIT

Le Club 44 de La Chaux-de-Fonds

Une réussite de l'initiative privée

Membres et recrutement

Après vingt-sept ans d'existence, le Club 44 – fondé en 1944, d'où son nom – compte plus de mille trois cents membres réguliers et plus de quatre cents membres associés. Ces chiffres sont étonnamment élevés si l'on songe que La Chaux-de-Fonds a à peine plus de quarante mille habitants, mais il faut dire qu'une part appréciable des membres du Club vient du Locle, de Neuchâtel et des régions avoisinantes.

La catégorie des membres réguliers ne comprenait jusqu'à présent que des hommes, alors que celle des membres associés, créée en 1957, était destinée essentiellement aux femmes; cependant, dès le premier juillet 1971, les femmes pourront elles aussi devenir membres réguliers. Ainsi disparaîtra la seule restriction à laquelle était soumis le recrutement des membres, qui par ailleurs a lieu sans aucun parrainage et dans le respect absolu des règles démocratiques de non discrimination quant à l'appartenance politique, sociale ou religieuse.

En dépit de cette volonté clairement manifestée qui veut que le Club 44 soit une institution ouverte à tous, *il n'est utilisé pratiquement que par une partie seulement de la population.* C'est une expérience extrêmement significative, et les années à venir montreront si des mesures appropriées sont capables de modifier cet état de fait.